



---

## Rücktrittserklärung der freiwilligen AHV/IV

---

### Personalien

AHV Nr. 756.

---

Name(n) / Vorname(n)

---

Der Rücktritt wird auf Ende des laufenden Quartals wirksam. Die Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet (Art. 12 VFV).

Der Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenrenten aus geleisteten Beiträgen bleibt gewahrt.

Ein erneuter Beitritt ist nur möglich, wenn die Aufnahmebedingungen erneut erfüllt sind (Art. 2 Abs. 1 AHVG).

Eingliederungsmassnahmen der IV für die, aus der Versicherung zurücktretenden Person werden nicht mehr übernommen (Art. 9 Abs 1bis IVG).

Eingliederungsmassnahmen der IV für Minderjährige werden im Ausland übernommen, wenn mindestens ein Elternteil der freiwilligen oder obligatorischen AHV/IV angeschlossen ist (Art. 9 Abs. 2 IVG).

### **Gesetzliche Grundlagen:**

*Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) vom 26. Mai 1961*

*Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946*

*Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959*

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie die Folgen dieses Rücktritts zur Kenntnis genommen hat.

Ort und Datum

Unterschrift(\*)

(\*) Die eingereichte Rücktrittserklärung für eine minderjährige Person ist nur mit der Einwilligung und der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.